

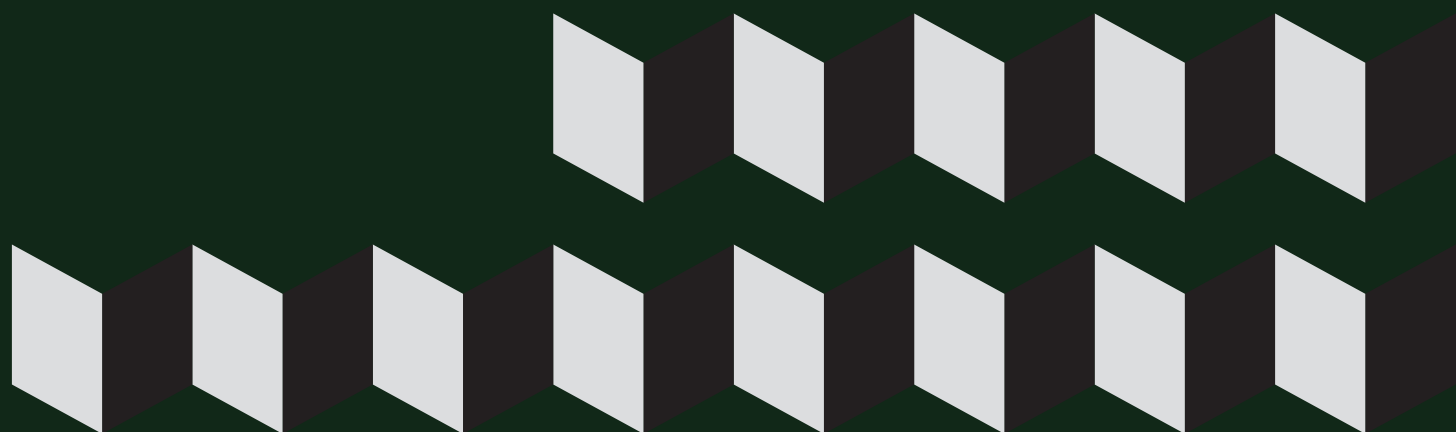


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Georg Kodek, Christian Ludwig, Johannes Zollner



100 | Beiträge

Zur Antragslegitimation und Parteistellung im Verfahren
nach § 27 Abs 2 PSG

Franz Hartlieb

123 |

Schweizer Steuerabkommen

Daniel Varro

133 | Rechtsprechung

Pflichtverletzung des Stiftungsvorstands

Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis

Stiftungen in Liechtenstein sind zunehmend zivilrechtlichen Streitigkeiten ausgesetzt. Enthalten die Statuten der Stiftungen Schiedsklauseln, eröffnet sich ein weites Feld für neue Rechtsfragen, weil das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht 2010 völlig neu geregelt wurde und Liechtenstein 2011 dem New Yorker Übereinkommen beigetreten ist. Damit wird der Schiedsstandort Liechtenstein grundsätzlich erheblich attraktiver. Dafür sorgen auch neue „Liechtenstein Rules“.

Von Johannes Gasser

PSR 2012/33

§§ 594 ff, 599, 634
FL ZPO;
Art 114, 552 PGR

Schiedsverfahren;
Schiedsklausel;
Stiftung;
Liechtenstein

Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Die wichtigsten Neuerungen des inländischen Schiedsverfahrens im Überblick
 - 1. Grundsätze
 - a) Vorbilder des neuen Gesetzes
 - b) Attraktivität und Vorteile der neuen Rechtslage
 - c) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
 - 2. Schiedsfähigkeit
 - a) Was ist schiedsfähig?
 - b) Wer ist schiedsfähig?
 - 3. Form der Schiedsvereinbarung
 - a) Schriftform
 - b) Sind Stiftungen Konsumenten?
 - 4. Zuständigkeitsstreit zwischen Schieds- und staatlichen Gerichten
 - a) Priorität der Schiedsverfahren
 - b) Wenn Schiedsgerichte früher einschreiten
 - c) Wenn staatliche Gerichte früher einschreiten
 - d) Abweichungsverbot bei Parallelität von Schieds- und staatlichen Gerichtsverfahren
 - e) Schiedsklauseln bedeuten keinen Rechtsschutzverzicht
 - 5. Einstweilige Maßnahmen
 - a) Grundsätze
 - b) Vollzug und zulässige Maßnahmen
- c) Vorteile einer einstweiligen Verfügung ordentlicher Gerichte
- d) Vorteile einer Maßnahmenentscheidung von Schiedsgerichten, deren Vollzug von ordentlichen Gerichten verfügt wird
- 6. Weitere Neuerungen
 - a) Aktorische Kautions?
 - b) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- 7. Aufhebung des Schiedsspruchs
 - a) Aufhebungsklage
 - b) Aufhebungsgründe
 - c) Öffentlichkeit des Aufhebungsverfahrens?
- C. Liechtenstein Rules of Arbitration
 - 1. Einführung
 - 2. Die Milestones der Liechtenstein Rules
 - a) Vertraulichkeit
 - b) Verfahren
 - c) Kosten
 - d) Schiedsrichterhaftung
 - e) Kommissär
- D. Ausblick

A. Einführung

Liechtenstein verfügt über eine mustergültig funktionierende Justiz. Gerichtsverfahren werden von einer engagierten Richterschaft, die sich aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz rekrutiert, zügig vorangetrie-

ben. Berufsrichter stellen die überwiegende Zahl der in der Rechtsprechung tätigen Richter. Obwohl in den höheren Instanzen auch Laienrichter vorgesehen sind, sind in den Senaten des Obersten Gerichtshofs (FL OGH) neben Berufsrichtern nahezu ausschließlich rechtskundige und erfahrene Laienrichter tätig. Trotz dreier Instanzen (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) in Zivil- und Strafsachen dauern Verfahren im Regelfall nicht viel länger als zwei Jahre. Die Mehrstufigkeit der Verfahren gewährleistet ein Maximum an Rechtssicherheit. Sogenannte Willkürbeschwerden, die beim Staats- als Verfassungsgerichtshof (StGH) eingebracht werden können, verlängern mit einer durchschnittlichen zusätzlichen Verfahrensdauer von einem Jahr den Gesamtprozess zwar nicht unwesentlich, stellen aber „als letzte Verteidigungslinie des Rechts“¹⁾ sicher, dass grobe Verfahrensfehlern oder stoßend unrichtige Rechtsanwendung zur Verfahrensaufhebung führen. Dabei legt der StGH aber stets Wert auf die Aussage, dass er keine vierte Instanz darstelle.²⁾ Rechtsschutz in idealtypischer Form wird dadurch nicht nur in der liechtensteinischen Verfassung garantiert, sondern ist erfreulicherweise Realität.

Trotzdem sind drei Instanzen sowie ein Weg zum StGH für viele Prozessparteien zu lange. Dort wird nur im Ausnahmefall die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Internationale Sachverhalte resultieren in oft komplexer und langwieriger Beweisaufnahme. Und zudem war Liechtenstein bisher als Standort für die Austragung zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen ausländischen Prozessparteien nicht immer attraktiv, weil die siegreiche Prozesspartei nur im Ausnahmefall (es bestehen nur Vollstreckungsübereinkommen mit Österreich und der Schweiz)³⁾ ihren Prozessserfolg im Ausland durchzusetzen vermochte. Gerichtsprozesse in Liechtenstein waren und sind daher vor allem dann sinnvoll oder sogar unausweichlich, wenn die beklagte Partei ihren Sitz und/oder Vermögen im Inland (oder eben in Österreich oder der Schweiz) hat, in das vollstreckt werden kann. Das ist aber bei den tausenden Stiftungen, Anstalten, Trusts und anderen üblicherweise fiduziarisch errichteten und verwalteten Rechtsträgern liechtensteinischen Zuschnitts, die auch als Sitz- oder Holdinggesellschaften tituliert werden, nicht immer der Fall. Und dennoch hat Liechtenstein als Drehscheibe international dominierter Zivilprozesse in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.⁴⁾

Nicht dass die Lösung für Liechtenstein darin zu finden wäre, sich einfach den zahlreichen internationalen

Zuständigkeits-, Anerkennungs- oder Vollstreckungsabkommen für zivilgerichtliche Verfahren anzuschließen. Nur zu schnell wären Liechtensteins Prozessparteien ausländischen Richtern „ausgeliefert“, was dazu führen könnte, dass liechtensteinisches Recht (insbesondere Gesellschafts- und Stiftungsrecht) missverstanden wird oder zB liechtensteinische Stiftungen – wie die (zumindest vorläufigen) Prozessergebnisse von viel diskutierten Verfahren beim OLG Stuttgart⁵⁾ und OLG Düsseldorf⁶⁾ sowie vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH)⁷⁾ unter Beweis gestellt haben – sogar pauschal als Werkzeug für Rechtsmissbrauch oder Gesetzesverletzungen verunglimpft werden.⁸⁾

Die Lösung hat Liechtenstein trefflich mit dem Beitritt zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v 10. 6. 1958 (NYÜ)⁹⁾ gefunden, wodurch zumindest für schiedsgerichtliche Verfahren die insulare Stellung Liechtensteins aufgegeben und die Pforte zum internationalen Wettbewerb des „forum shopping“ weit aufgestoßen wurde: Streitparteien können neuerdings auch mit Wirkung in Liechtenstein zivilrechtliche Auseinandersetzungen schnell, diskret¹⁰⁾ und verhältnismäßig günstig vor einem „privaten“ Ad-hoc-Schiedsgericht austragen, das sie dafür zuvor relativ formlos zu-

5) Urteil v 29. 6. 2009, 5 U 40/09 (rk) ZEV 2010, 265 (mit Anm von Blum/Lennert), wonach die Ausstattung einer FL Stiftung mit Vermögenswerten durch einen wirtschaftlichen Stifter, der sich gegenüber der Stiftungsverwaltung (insb betreffend Vermögensverwaltung) mit Mandatsvertrag umfassende Weisungsrechte sowie ein Widerrufsrecht vorbehält, nach deutschem Recht als Scheingeschäft zu beurteilen sei, deshalb die Zustiftung nicht wirksam erfolgte und sohin durch die Erben des wirtschaftlichen Stifters von den beklagten deutschen Begünstigten zurückgefordert werden könnte; vgl dazu auch Lennert/Blum, Die weisungsgebundene Liechtensteinische Stiftung – ein Vertrag zugunsten Dritter? Besprechung Urteil OLG Stuttgart v 29. 6. 2009, LJZ 2010.

6) Teilurteil v 30. 4. 2010, 22 U 126/06 ZEV 2010, 528 (mit Anm von Stucke und Wachter), wonach eine liechtensteinische Familienstiftung in Deutschland wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht anzuerkennen sei, wenn sie hauptsächlich der Steuerhinterziehung diene – was sachverhaltsmäßig offensichtlich von den Gerichten freizügig unterstellt worden war; vgl dazu auch Büch, Umgekehrter Durchgriff im Stiftungskontext bei Steuerhinterziehung – zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf v 30. 4. 2010, LJZ 2010, 101.

7) Urteil des öOGH 26. 5. 2010, 3 Ob 1/10 h, wonach Liechtenstein eine „Steuroase“ und die liechtensteinische Stiftung ein „Briefkasten“ für Bankkonten oder Wertpapierdepots (S 18) sowie generell, ua wegen des Konkursprivilegs, der faktischen Beherrschung durch den Stifter, mangelnder gesetzlicher Unvereinbarkeitsbestimmungen oder der Anonymität der Stiftungerrichtung „missbrauchs anfällig“ sei (S 20). Deshalb seien auch in Anfechtungsverfahren an das Erfordernis der Bösgläubigkeit der Organe der Stiftung, die von einem Anfechtungsschuldner für die Stiftung Vermögenswerte in Empfang nähmen, keine zu hohen Anforderungen zu stellen; kommt es im Anfechtungsrecht ansonsten zumindest auf die für den Empfänger erkennbare Benachteiligungsabsicht des Schuldners an, genüge es bei der „missbrauchs anfälligen“ liechtensteinischen Stiftung offenbar, dass der Stiftungsrat ein „ahnungsloses, als Werkzeug missbrauchtes“ Opfer (S 23) war; vgl dazu auch Schauer, Das neue Stiftungsrecht in der Praxis – eine erste Zwischenbilanz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht 2011/2012, 90 ff.

8) Vgl auch die Entscheidung des dBVfG v 9. 11. 2010, 2 BvR 2101/09, www.bverfg.de/entscheidungen/rk20101109_2bvr2101_09.html, wonach es unverständlicherweise in deutschen Verfahren kein Verwertungsverbot für Beweise gibt, die aus dem Ankauf von gestohlenen Bankdaten durch deutsche Behörden stammen, was aber in der Schweiz und in Liechtenstein sowohl wegen Verletzung des Bankgeheimnisses als auch wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (vgl Art 2 FL Staatsschutzgesetz und Art 273 chStGB) gerichtlich strafbar ist.

9) LGBI 2011/325; das NYÜ ist in Liechtenstein seit dem 5. 10. 2011 in Kraft.

10) Vgl nur § 633 Abs 3 und 4 ZPO.

1) Siehe StGH 1995/28, LES 1998, 6 (11 Erw. 2.2) und zuletzt StGH 2007/88 (www.gerichtsentscheide.li).

2) StGH 2008/82; StGH 2010/057 (www.gerichtsentscheide.li).

3) Vgl Abkommen zwischen Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden v 5. 7. 1973 LGBl 1975/20; Abkommen zwischen Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen v 25. 4. 1968 LGBl 1970/14.

4) Zu den möglichen Gründen dafür vgl Batliner/Gasser, Sind Schiedsklauseln zulasten Dritter gem Art 6 EMRK zulässig? in FS Baudenbacher (2007) 706 ff.

ständig gemacht haben, und dann erstrittene Schiedsurteile im In- oder Ausland – neuerdings problemlos – vollstrecken. Damit wird der Trend nachgezeichnet, der sich international längst und überaus dynamisch abgezeichnet hat: Die großen Wirtschaftstreitigkeiten finden nicht mehr vor staatlichen Gerichten, sondern vor privaten Schiedsgerichten statt.¹¹⁾

Der nachfolgende Beitrag soll die wichtigsten Neuerungen des liechtensteinischen Schiedsverfahrens aufzeigen. Dies bietet auch Gelegenheit, die neue Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) vorzustellen, die auf eine Initiative von (schieds-)prozess erfahrenen liechtensteinischen Rechtsanwältinnen zurückgeht und die das neue Gesetz zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Vermeidung von ungewollten Lücken oder Schwierigkeiten ergänzen soll.

B. Die wichtigsten Neuerungen des inländischen Schiedsverfahrens im Überblick

1. Grundsätze

a) Vorbilder des neuen Gesetzes

Liechtenstein hat 2010 sein schiedsrichterliches Verfahren einer Totalrevision unterzogen.¹²⁾ Dabei orientiert sich die Revision stark am Model Law on International Commercial Arbitration („UNCITRAL Modellgesetz“), das eine Vereinheitlichung des Schiedsrechts anstrebt, sowie an der österreichischen Rezeptionsvorlage.¹³⁾ Letztere stammte ursprünglich aus dem Jahr 1895 und wurde 1912 in die liechtensteinische Zivilprozessordnung (ZPO) übernommen. Österreich hatte seinerseits 2006 sein Schiedsrecht einer grundlegenden Revision unterzogen, die den Anstoß für die gegenständliche Gesetzesänderung bildete.

b) Attraktivität und Vorteile der neuen Rechtslage

Der Gesetzgeber hat dabei ausdrücklich die Attraktivität des Schiedsstandorts Liechtenstein zum Leitmotiv und Ziel erklärt, die insbesondere in der Verknüpfung des modernen und international harmonisierten Schiedsrechts mit dem liberalen Gesellschaftsrecht Liechtensteins liege.¹⁴⁾ Privatautonomie ist ein Grundpfeiler der liechtensteinischen Rechtsordnung. Schiedsgerichtsbarkeit wiederum ist privatautonome Justizgewährung.¹⁵⁾ Die liberale Ausgestaltung des Privat- und Gesellschaftsrechts sowie die Betonung der Privatautonomie in der liechtensteinischen Rechtsordnung rechtfertigen nicht nur, sondern verlangen geradezu nach privatautonomer Justizgewährung. Nur folgerichtig wird man daher inskünftig Schiedsklauseln generell extensiv auslegen müssen, um dem Partei- oder Stifterwillen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Rezeption aus Österreich hat neben vielem den Vorteil, dass österreichische Judikatur und Lehre bedenkenlos auch für die Rechtsanwender in Liechtenstein herangezogen werden kann,¹⁶⁾ was wiederum Rechtssicherheit und -kontinuität gewährleistet.¹⁷⁾

Über die Vorzüge schiedsrichterlicher Verfahren gegenüber solchen vor staatlichen Gerichten ist viel geschrieben worden. Schiedsverfahren tragen der Inter-

nationalisierung von Wirtschaftsdisputen besser Rechnung, sie sind prinzipiell flexibler, nicht öffentlich, rasch und international sowohl anerkannt als auch vollstreckbar; Schiedsrichter, die von den Parteien mitbestimmt werden können, punkten mit ihrem Fachwissen etc.¹⁸⁾ Den Interessen der „Asset Protection“ im „Estate Planning“ – einem wichtigen Geschäftszweig der liechtensteinischen Treuhandpraxis seit jeher bis heute – wird bestens Rechnung getragen.¹⁹⁾ Darüber hinaus müssen die Parteien eines Schiedsverfahrens nicht notwendigerweise fürchten, bei Bekanntwerden eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts würde das Schiedsgericht deswegen bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten; denn es besteht weder (in Ermangelung einer hoheitlichen Tätigkeit) eine Anzeigepflicht²⁰⁾ noch (aufgrund der generellen Verschwiegenheitsverpflichtung der Schiedsrichter)²¹⁾ ein Anzeigerecht für Schiedsrichter. Dagegen sind Richter der staatlichen liechtensteinischen Gerichte diesbezüglich grundsätzlich anzeigepflichtig.

Unbestreitbar liegt aber der größte Vorteil im Kontext „Streitbeilegung in Liechtenstein“ in der internationalen Anerkennungsfähigkeit schiedsrichterlicher Verfahren durch das NYÜ, das Liechtenstein am 7. 7. 2011 ratifiziert hat und das am 5. 10. 2011 in Kraft getreten ist. Damit ist Liechtenstein der 148. Mitgliedsstaat des NYÜ. Liechtenstein hat bei der Ratifizierung des NYÜ einen sogenannten Reziprozitätsvorbehalt erklärt, dh, dass es das NYÜ nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind; dies gilt also nur – aber immerhin – im Verhältnis zu den anderen 147 Vertragsstaaten, nicht aber gegenüber allen anderen (Nicht-Mitglieds-)Staaten. Dafür hat Liechtenstein (anders wie zB China, Indien oder die USA)²²⁾ keinen Handelssachenvorbehalt erklärt, sodass auch ausländische Schiedssprüche in Liechtenstein zu vollstrecken sind, die bloß zivil- und nicht auch handelsrechtlicher Natur sind. Umgekehrt ist daher genau zu prüfen, ob eine Schiedsklausel tat-

11) *Schumacher*, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105.

12) LGBl 2010/182, 183 und 184.

13) Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens v 28. 10. 2008, Nr 151/2008, 9 ff (im Folgenden: „BuA“); Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgeworfenen Fragen v 4. 5. 2010, Nr 53/2010, 7 f (im Folgenden: „Stellungnahme“).

14) BuA 9; Stellungnahme 6.

15) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* IV/2^e (2007) § 611 ZPO Rz 3.

16) Vgl zur Bedeutung österreichischer bzw Schweizer Rechtsprechung und Lehre in Liechtenstein nur FL OGH in LES 2005, 100.

17) Vgl dazu nur *P. Mayr*, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein – Teil 1, Jus & News 2010, 297 (299) (im Folgenden: *Mayr*, Schiedsverfahrensrecht 1).

18) *Schumacher*, Schiedsverfahren 106 f; *Schwärzler*, Schiedsgerichtsverfahren und Mediation als Alternativen zur öffentlichen Gerichtsbarkeit, liechtensteinjournal 2011, 112 (114); *Battliner/Gasser* in FS Baudenbacher 706 f.

19) *Czernich*, Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, 32 f.

20) Vgl § 53 StPO.

21) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 587 Rz 212.

22) Vgl *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen, Kurzkommentar (2008) 7; *ders*, Der Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen, Jus & News 2012, 17 ff; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit Kommentar⁷ (2005) 367.

sächlich gewährleistet, dass der spätere Schiedsspruch im Ausland vollstreckt werden kann; das US-amerikanische Vollstreckungsgericht wird daher allein nach seinen innerstaatlichen Kriterien²³⁾ prüfen, ob ein in Liechtenstein ergangener Schiedsspruch handelsrechtlichen Inhalts und damit überhaupt vollstreckungsfähig ist.

c) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Auf nach dem 1. 11. 2010 anhängig gemachte Schiedsverfahren ist das neue Schiedsverfahrensrecht anzuwenden. Nach den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes richtet sich jedoch die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen. Des FL Obergericht hatte jüngst die Gültigkeit einer Schiedsklausel in Stiftungsstatuten gegenüber Begünstigten (sog „non-signatories“) zu beurteilen und wendete darauf altes Recht an, weil die Statuten aus dem Jahr 2008 stammten.²⁴⁾

2. Schiedsfähigkeit

a) Was ist schiedsfähig?

Die objektive Schiedsfähigkeit wurde mit der Novelle klarstellend erweitert. Jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, kann nun Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein (§ 599 Abs 1 ZPO). Damit ist im Unterschied zur früheren Rechtslage Schiedsfähigkeit nicht mehr mit Vergleichsfähigkeit des Streitgegenstands gleichgestellt. Wie in Österreich wird man auch in Liechtenstein dem Begriff „vermögensrechtliche Streitigkeit“ ein weites Verständnis zugrunde legen dürfen.²⁵⁾ Darüber hinaus sind auch nicht vermögensrechtliche Ansprüche schiedsfähig, sofern die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschließen imstande sind; dies entspricht im Wesentlichen der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland.²⁶⁾

Ausdrücklich ausgenommen wurden ua familienrechtliche (§ 599 Abs 2 ZPO) und bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. § 599 Abs 3 ZPO lautet: „Die Zuständigkeit des Landgerichtes für Verfahren, die von Amts wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag des Grundbuch- oder Öffentlichkeitsregisteramtes oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, kann durch eine Schiedsklausel in Statuten oder gleichwertigen Dokumenten einer Verbandsperson oder Treuhänderschaft nicht abbedungen werden“. In den Gesetzesmaterialien wird dazu ausgeführt, dass (nur) „von Amts wegen oder von Behörden eingeleitete Verfahren, die auf zwingendem Aufsichtsrecht beruhen“, nicht mit Schiedsklauseln einem Schiedsgericht vorbehalten werden können.²⁷⁾ Es erscheine richtig und sinnvoll, die Abberufung von Organen, die Anfechtung von Beschlüssen sowie die Bestellung von außerordentlichen Revisoren grundsätzlich als schiedsfähig anzusehen, da solche Streitigkeiten ohnehin unter Art 114 Abs 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) fielen. Dies gelte sowohl für Stiftungen als auch (kraft Art 931 PGR) für Treuhänderschaften.²⁸⁾ Und darüber hinaus wird in der Stellungnahme betont, dass „bei Auseinandersetzungen zwischen der Stiftung oder Stiftungs-

organen und privaten Begünstigten [...] die Stiftungsaufsichtsbehörde ihr Einschreitungsermessen grundsätzlich zurückhaltend zu handhaben wissen (wird), um nicht Umgehungen der statutarisch vorgesehenen und vom Stifterwillen getragenen Schiedsklauseln zuzulassen.“²⁹⁾

Aus der Wortlautinterpretation als auch nach historischer Auslegung des § 599 Abs 3 ZPO ist daher die Schlussfolgerung naheliegend, ja geradezu zwingend, dass **sämtliche** gesellschaftsrechtlichen einschließlich stiftungsaufsichtsrechtlichen Belange durch Schiedsvereinbarungen Schiedsgerichten **exklusiv** vorbehalten werden können, es sei denn, die Verfahren würden von gewissen Behörden (in Betracht kommen **nur** die Gerichte selbst, die von Amts wegen tätig werden, die Stiftungsaufsichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft) initiiert. Dann, so die Regierung in ihrer Stellungnahme, könnten Stiftungsaufsichtsverfahren „ohne Rücksicht auf etwaige Schiedsklauseln ‚normal‘ durchgeführt werden“.³⁰⁾ Dass die Abberufung von Organen von liechtensteinischen Rechtsträgern – was in der Gerichtspraxis eine besonders wichtige Rolle spielt – einer stiftungsexternen Person überlassen, also auch einem Schiedsgericht zugewiesen werden kann, wurde vom FL OGH bereits früher klargestellt.³¹⁾

Überraschenderweise hat der FL OGH aber erst jüngst festgestellt, dass Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten nie verhindern, dass Begünstigte solcher Stiftungen (auch) die gerichtliche Aufsicht im Außerstreitverfahren anrufen könnten.³²⁾ Die Begründung: Ein Verfahren vor dem Außerstreit- bzw Stiftungsaufsichtsrichter, mit dem ein Begünstigter (in casu: Sachwalterin des geschäftsunfähigen Begünstigten) die Stiftungsräte wegen angeblicher Pflichtverstöße abzusetzen beantragt, hätte keinen vermögensrechtlichen Anspruch zum Inhalt, und es könne über ein Abberufungsverfahren gem Art 552 § 35 iVm § 29 PGR auch kein Vergleich (§ 599 Abs 1 ZPO) abgeschlossen werden. Eine Schiedsklausel sei auch bei einer privatnützigen Stiftung mit dem gesetzlichen Kontroll- und Funktionsschutzsystem durch das Gericht im öffentlichen Interesse unvereinbar. Über Verlangen eines Stiftungsbeteiligten müsse das Abberufungsverfahren daher vor einem staatlichen Gericht geführt werden, was sowohl nach alter als auch nach Schweizer Rechtslage gleich gelagert sei.

Die Begründung überzeugt nicht, beachtet man den Wortlaut von § 599 ZPO sowie die klaren Intentionen des Gesetzgebers, der meines Erachtens klar differenzie-

23) Czernich, aaO 7; Schwab/Walter, aaO 367.

24) FL Obergericht 16. 5. 2012, 05 HG.2011.172, tw wiedergegeben in LJZ 2012, 67.

25) Schumacher, Schiedsverfahren 107; Rechberger/Mellis in Rechberger, ZPO Kommentar³ (2006) § 582 Rz 2; Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 582 ZPO Rz 17 ff; Gstöhl, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011) 53 ff.

26) Mayr, Schiedsverfahrensrecht 1, 301; Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 582 Rz 29.

27) Stellungnahme 13 aE.

28) Stellungnahme 13.

29) Stellungnahme 14.

30) Stellungnahme 14.

31) FL OGH 2. 4. 2009, 10 HG.2008.18.

32) FL OGH 7. 10. 2011, 05 HG.2011.28 LES 2011, 187; der Verfasser war am Verfahren als Prozessvertreter beteiligt.

ren wollte.³³⁾ Bei gemeinnützigen Stiftungen sowie in krassen Fällen, in denen Pflichtverstöße und Interessenkollisionen von Stiftungsorganen von privatnützigen Stiftungen eine Abberufung nahelegen, wird ohnehin stets ein Einschreiten des Landgerichts von Amts wegen, der Staatsanwaltschaft oder der Stiftungsaufsichtsbehörde gegeben sein. In allen anderen Fällen, wo eben Stiftungsbeteiligte inklusive Begünstigte – nicht selten mit Scheinbegründungen oder aus anderen Motiven als der Geltendmachung von Pflichtverstößen – Abberufungsanträge stellen, bedarf es keines öffentlichen „Kontroll- und Funktionsschutzes“. Schiedsgerichte können diese Funktion ohne Weiteres erfüllen.

Der Staatsgerichtshof hatte nichts an der OGH-Entscheidung auszusetzen.³⁴⁾ Er führte aus, dass es heute anerkanntermaßen keine gültige Hierarchie der Auslegungsmethoden mehr gäbe. Zwar stelle die Wortauslegung zwangsläufig den Ausgangspunkt der Auslegungstätigkeit dar, sie habe aber gegenüber der Auslegung nach der systematischen Stellung der Norm, der historischen und schließlich nach der teleologischen Bedeutung der Norm (allenfalls ergänzt durch die rechtsvergleichende und verfassungskonforme Auslegung) keinen Vorrang. Es seien im Sinne eines „Methodenpluralismus“ alle für den jeweiligen Einzelfall relevanten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen und deren einander allenfalls widersprechende Ergebnisse im Rahmen einer umsichtigen Güterabwägung zu gewichten. Entsprechend sei eine Auslegung entgegen dem Wortlaut nicht ausgeschlossen und könne ohne Weiteres im Einklang mit dem Willkürverbot sein. Im fraglichen Beschwerdefall, so der StGH weiter, könne man entgegen dem Beschwerdevorbringen auch keinen klaren Willen des Gesetzgebers im Sinne einer (subjektiv-)historischen Auslegung zugunsten der von den Beschwerdeführern vertretenen Rechtsauffassung ermitteln. Die Gesetzesmaterialien sprächen eher für eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur aufsichtsrechtlichen Abberufung von Stiftungsorganen. Hierfür spreche im Weiteren, dass es auch keinen Sinn mache, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur aufsichtsrechtlichen Abberufung von Stiftungsorganen nur dann zu bejahen, wenn diese ihre Aufsichtsfunktion von Amts wegen wahrnehmen, nicht aber auch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten. Wenn man sich nämlich strikt an den Wortlaut von Art 599 Abs 3 ZPO halten würde, so hätten die ordentlichen Gerichte zwar einen entsprechenden Antrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen; allerdings könnten sie den Antrag gleichzeitig als Anzeige behandeln und von Amts wegen die beantragte Abberufung vornehmen. Dem Gesetzgeber könne nicht unterstellt werden, dass er einen solchen formalistischen Leerlauf wollte. Zuletzt verwies der Staatsgerichtshof darauf, dass eine andere Gesetzesauslegung die Änderung der publizierten Gerichtspraxis (LES 2010, 311) bedingen würde, was nach der Rechtsprechung des StGH nur dann mit dem Gleichheitssatz vereinbar sein, wenn die bisherige Praxis weniger überzeugende als die neue und anderenfalls das Interesse an einer konstanten Rechtsprechung überwiege.

Die Entscheidungen des OGH und StGH zur Frage der objektiven Schiedsfähigkeit im Stiftungsrecht lassen die grundsätzliche Tendenz unserer Höchstgerichte er-

kennen, sich die Beschneidung der Kompetenzen öffentlicher Aufsicht im Stiftungswesen und damit der justiziellen Gewalten durch Schiedsverfahren verbitten zu wollen. Die Erläuterungen der Regierung zum neuen Schiedsverfahrensrecht heben aber als schiedsfähig immerhin neben der Abberufung von Organen zutreffenderweise auch die Anfechtung von Beschlüssen und die Bestellung von außerordentlichen Revisoren hervor.³⁵⁾ Ob nach der neuen, restriktiven Rechtsprechung auch solche Verfahren tatsächlich schiedsfähig sind, bleibt also abzuwarten.

Umso überraschender fielen deshalb zwei jüngere Entscheidungen des FL Obergerichts aus. In einem Verfahren ging es um die (bejahte) Schiedsfähigkeit von Ansprüchen einer Stiftung gegen ihre (vormaligen) Organe aus Verantwortlichkeit,³⁶⁾ im anderen Verfahren um Informationsbegehren von Begünstigten gegenüber der Stiftung im Außerstreit- und Aufsichtsverfahren, die ebenfalls als schiedsfähig eingestuft wurden.³⁷⁾

Im zweiten Fall hatte die Rekurswerberin erfolglos darauf hingewiesen, dass auch und gerade Informationsbegehren Maßnahmen der richterlichen Stiftungsaufsicht und der vorsorglichen Missbrauchsabwehr seien, weshalb sie nach der neuen OGH-Judikatur nicht als schiedsfähig gelten dürften. Für das Obergericht unterlag es „*keinem Zweifel, dass die Rechte des Begünstigten auf Einsichtnahme, Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung nach § 9 Abs und 2 StifG vergleichsfähig sind, dass also die Parteien über diesen Gegenstand einen Vergleich abschliessen können*“. Das öffentliche Interesse, das bei Abberufungsverfahren gegen Stiftungsräte überwiege, liege bei Auskunfts-, Informations- und Einsichtsbegehren nicht vor. Es mag durchaus sein, so das Obergericht weiter, dass die Ausübung dieser Rechte durch einen Begünstigten dann in weiterer Folge zu stiftungsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen führe, wenn einerseits Missstände festgestellt würden, die andererseits tatsächlich ein Aufsichtsverfahren im weitesten Sinne begründen könnten und die betroffenen Begünstigten dies auch einleiteten. Der Schluss der Rekurswerberin, dass das Kontroll- und Funktionsschutzsystem von Art 552 § 35 PGR und auch die in Art 552 § 9 Abs 2 PGR festgehaltenen Informations- und Auskunftsrechte umfasse, sei aber nicht zulässig. Gegen die Entscheidung des Obergerichts wurde beim StGH eine Individualbeschwerde eingebracht.

b) Wer ist schiedsfähig?

Verbandspersonen mit Mitgliedern

Gem Art 114 Abs 2 PGR gilt der Gerichtsstand von Verbandspersonen „für Streitigkeiten zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft, sowie für Ansprüche der Gläubiger aus der Ver-

33) So im Ergebnis auch *Reithner/Blasy*, Aufsichtsverfahren, Schiedsfähigkeit § 599 ZPO, und der Entscheid des OGH 05 HG.2011.29 (LJZ 2011, 187), LJZ 2/2012; in diese Richtung wohl auch *Gstöhl*, Schiedsvereinbarung 90 f.

34) 26. 3. 2012, StGH 2011/181.

35) *Schumacher*, Schiedsverfahren 108.

36) FL Obergericht 16. 2. 2012, 01 CG.2011.190 LES 2012, 122.

37) FL Obergericht 16. 5. 2012, 05 HG.2011.172, tw wiedergegeben in LJZ 2012, 67; der Verfasser war am Verfahren als Prozessvertreter beteiligt.

antwortlichkeit oder wegen Auflösung oder dergleichen“ am Ort des Sitzes der Verbandsperson, „selbst wenn die Statuten im übrigen ein Schiedsgericht vorsehen.“ Dennoch hält das liechtensteinische Höchstgericht solche Streitigkeiten für schiedsfähig.³⁸⁾ Dieser Ansicht ist zu folgen.³⁹⁾ Nach Schumacher⁴⁰⁾ ist Art 114 Abs 2 PGR dahin auszulegen, dass – wenn die Statuten der Verbandsperson generell oder die Parteien des Rechtsstreits speziell ein Schiedsgericht vorsehen – eben dieses Schiedsgericht zwingend seinen Sitz „am Ort des Sitzes der Verbandsperson“ haben muss.

Fraglich ist, ob Art 114 PGR nicht überhaupt durch die neue Bestimmung in § 612 ZPO materiellrechtlich derogiert wird; demnach können die Parteien den Sitz des Schiedsgerichts frei vereinbaren oder die Bestimmung des Sitzes einer Schiedsinstitution überlassen, wobei die Umstände des Falls sowie die Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen sind. Überhaupt ist zwischen Sitz des Schiedsgerichts und dem Ort bzw den Orten der Verfahrenshandlungen (Beratung, Beschlussfassung, mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme), die dafür geeignet erscheinen (§ 612 Abs 2 ZPO), zu unterscheiden. Der Sitz ist in erster Linie für die Anwendung des inländischen Verfahrensrechts von Bedeutung.⁴¹⁾ Sitz und Ort des Schiedsgerichts können und werden in der Regel auseinanderfallen, weil in vielen Fällen ohnehin Schiedsrichter eines Ad-hoc-Schiedsgerichts an verschiedenen Orten ansässig sind (bislang war es oft der Fall, dass auch Schweizer Anwälte mit entsprechenden Erfahrungen mit Schiedsverfahren von liechtensteinischen Schiedsparteien nominiert wurden).

Es ist sogar zulässig, dass sämtliche Verfahrenshandlungen an einem anderen Ort als dem Sitz – sogar im Umlaufwege –⁴²⁾ vorgenommen werden.⁴³⁾ Damit ist der Sitzbegriff „mehr oder weniger vergeistigt“.⁴⁴⁾ Die Ordnungsbestimmung in Art 114 PGR wird also ohnehin in ihren Wirkungen abgeschwächt: Schiedsgerichte, die gemäß Statuten und Gesellschaftsvertrag der Verbandsperson für dessen Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, müssen zwar ihren Sitz in Liechtenstein haben, so dass grundsätzlich liechtensteinisches Schiedsverfahrensrecht zur Anwendung gelangt, aber das Schiedsgericht kann sämtliche Verfahrenshandlungen vom Ausland aus setzen.

Unklar ist letztlich, welche Rechtswirkungen die Verletzung der Ordnungsbestimmung in Art 114 PGR entfaltet. Sie bildet jedenfalls keinen Grund für eine Aufhebungsklage (§ 628 ZPO), weil nur inländische und nicht ausländische Schiedssprüche (dh Schiedssprüche von Schiedsgerichten mit Sitz im Ausland) mit dieser Klage angefochten werden können.⁴⁵⁾ Immerhin könnte aber einer Schiedspartei, die gegen eine inländische Verbandsperson vor einem ausländischen Schiedsgericht ein Schiedsurteil erstritten hat, beim Versuch, dieses in Liechtenstein für vollstreckbar erklären zu lassen (§ 631 ZPO), der Versagungsgrund der mangelnden subjektiven Schiedsfähigkeit eingewendet werden.⁴⁶⁾ Zuletzt hat Czernich aber die Meinung vertreten, dass Liechtenstein einem ausländischen Schiedsspruch gegen inländische Verbandspersonen aus Rücksicht auf Art 114 Abs 2 PGR nicht die Vollstreckung oder Anerkennung versagen dürfe, weil dies dem

NYÜ, das inländischem Recht – also auch Art 114 PGR – vorgehe, widerstreite.⁴⁷⁾

Auch das FL Obergericht⁴⁸⁾ maß jüngst – in einem (schiedsfähigen) Verantwortlichkeitsprozess einer liechtensteinischen Stiftung gegen ein ehemaliges, angeblich fehlbares Organ – Art 114 PGR nur insoweit Bedeutung bei, als damit „keine Regeln über die materielle Frage der Schiedsgerichtsbarkeit getroffen, sondern lediglich die Fragen des Gerichtsstandes bzw der örtlichen Gerichtsbarkeit geregelt“ würden. Art 114 PGR sei eine örtliche Zuständigkeitsnorm und könne keine zwingende Bestimmung dahingehend sein, dass die Vereinbarung eines Schiedsgerichts für Verantwortlichkeitsansprüche ausgeschlossen wäre. Aber immerhin hielt der OGH obiter – und ohne Befassung mit dem NYÜ – fest, dass der Zusatz in Art 114 PGR bedeute, „dass für den Fall, dass ein Schiedsgericht bestellt wurde, sich der Sitz des Schiedsgerichtes am Ort des Sitzes der Verbandsperson befinden muss.“

Aus prozessualer Vorsicht ist daher für Schiedsparteien wie für Schiedsrichter empfehlenswert, bei Streitigkeiten mit liechtensteinischen Verbandspersonen mit Mitgliedern Schiedsgerichte mit Sitz im Inland zu konstituieren.

Verbandspersonen ohne Mitglieder und Trusts

Die Auslegung von Art 114 PGR erfordert eine weitere Einschränkung. Die Bestimmung scheint von ihrem Wortlaut her auf juristische Personen mit korporativem Charakter zugeschnitten: Verbandspersonen, die über „Mitglieder“ verfügen. Dazu zählen Aktiengesellschaften und GmbH, aber sicherlich nicht Stiftungen oder Anstalten mit untergegangenen Gründerrechten, weil sie über keine „Mitglieder“ verfügen, die mit Stimmrechten und mithin mit Gestaltungs- und Interventionsbefugnissen ausgestattet sind, sondern lediglich über Begünstigte. Nach der hier vertretenen Auffassung kann daher ein Stiftungsrat im Namen der Stiftung mit deren Begünstigten auch ein ausländisches Schiedsgericht mit Sitz außerhalb Liechtensteins vereinbaren; auch könnten Stiftungsstatuten ein ausländisches Schiedsgericht vorsehen.⁴⁹⁾

Sämtliche anderen liechtensteinischen Rechtspersonen sind ohne Einschränkung schiedsfähig. Für Treuhänderschaften nach ausländischem Recht, die im Inland errichtet werden, sieht Art 931 Z 2 PGR sogar für Streitigkeiten zwischen Treugeber, Treuhänder und Begünstigten ein obligatorisches Schiedsgericht vor. Umso mehr muss für Trusts nach liechtensteini-

38) FL OGH LES 1982, 16.

39) Siehe dazu ausführlich *Batliner/Gasser* in FS Baudenbacher 710; *Schumacher*, Schiedsverfahren 108; Stellungnahme 12.

40) Schiedsverfahren 108.

41) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 595 ZPO Rz 17 ff.

42) *P. Mayr*, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein – Teil 2, Jus & News 2011, 17 (23); BuA 60.

43) Vgl aber § 634 Abs 4 ZPO für Konsumenten.

44) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 595 ZPO Rz 36 ff.

45) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 614 ZPO Rz 24.

46) Vgl Art V Abs 1 (a) NYÜ; *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 614 ZPO Rz 58 iVm § 611 Rz 54.

47) *Czernich*, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 60 f.

48) FL Obergericht 16. 2. 2012, 01 CG.2011.190 LES 2012, 122 (123).

49) Siehe aber die Entscheidung des FL Obergerichts in FN 48, die eine Stiftung als Klägerin betraf.

schem Recht ein Schiedsgericht zulässigerweise vereinbart werden können. Dies gilt auch für Streitigkeiten zwischen Gründerrechtsinhabern oder Begünstigten einer Anstalt untereinander bzw gegenüber der Anstalt oder umgekehrt.⁵⁰⁾

3. Form der Schiedsvereinbarung

a) Schriftform

Für Schiedsvereinbarungen herrscht Schriftformerfordernis; entweder müssen beide Parteien ein entsprechendes Schriftstück unterzeichnen oder die Schiedsklausel muss im Schriftwechsel (E-Mail genügt) oder in Musterverträgen (AGB) Eingang gefunden haben.⁵¹⁾ Die Formvorschrift hat in erster Linie Beweisfunktion und wird irrelevant, wenn sie nicht rechtzeitig gerügt wird (§ 600 ZPO).

Wichtig ist hervorzuheben, dass § 53 a JN insoweit geändert wurde, als dass Schiedsvereinbarungen zugunsten eines ausländischen Schiedsgerichts keiner öffentlichen Beurkundung mehr bedürfen.⁵²⁾ Von einer gänzlichen Aufhebung dieser Bestimmung hatte der liechtensteinische Gesetzgeber abgesehen, weil der Umstand, dass zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsbürgern getroffene Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten eines ausländischen Gerichts nur gültig sind, wenn sie öffentlich beurkundet sind, zum liechtensteinischen *ordre public* gezählt wurde.⁵³⁾

Der EFTA-Gerichtshof hielt in seinem Urteil v. 25. 4. 2012 das Formerfordernis bei Gerichtsstandsvereinbarungen für EWR-widrig.⁵⁴⁾ § 53 a Abs 1 JN ist damit gesamthaft unanwendbar geworden.

b) Sind Stiftungen Konsumenten?

Derzeit ist unklar, ob sich die besonderen Formvorschriften für Konsumenten auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Stiftungen und deren Begünstigte erstrecken.⁵⁵⁾ Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten können wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten vereinbart werden und bedürfen der Einhaltung weiterer Formerfordernisse (§ 634 ZPO). Da Stiftungen in der Regel nicht den Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens führen dürfen,⁵⁶⁾ wurde für die vergleichbare österreichische Rechtslage zuletzt verschiedentlich vertreten, dass Privatstiftungen als Konsumenten zu qualifizieren seien und damit nicht ohne Weiteres Schiedsvereinbarungen für zukünftige Streitigkeiten eingehen oder solche Schiedsklauseln erlassen könnten.⁵⁷⁾ Denn § 634 Abs 2 ZPO sieht für Schiedsvereinbarungen, an denen (zumindest) ein Konsument beteiligt ist, vor, dass sie in einem von diesem eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein müssen; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, darf dieses nicht enthalten.

In der Stellungnahme der Regierung wird dazu ausgeführt, dass das Innenverhältnis „Stiftung – Begünstigter“ nicht dem vom Konsumentenschutz erfassten Verhältnis „Unternehmer – Konsument“ gleichkomme. Gem Art 1 Abs 1 KSchG erfasse der Konsumentenschutz ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Unternehmer und Konsument, und diese Voraussetzung sei bei Stiftungen nicht erfüllt.⁵⁸⁾

Dem schließen sich *Blasy/Reithner* im Ergebnis und mit der zutreffenden Begründung an, dass in Liechtenstein üblicherweise fiduziarisch errichtete und von Berufstreuhändern professionell verwaltete Stiftungen keines Konsumentenschutzes bedürfen.⁵⁹⁾ Zusätzlich stellen sie offenbar sicherheitshalber noch die Überlegung an, dass durch eine Vereinbarung zugunsten eines ausländischen Schiedsgerichts die für Konsumenten etwaig dennoch anwendbare Bestimmung in § 634 ZPO unterlaufen werden könnte. Dem ist mit der Maßgabe zuzustimmen, dass Schiedsurteile ausländischer Schiedsgerichte gegen liechtensteinische Verbandspersonen mit Mitgliedern unter Umständen aus anderen Gründen als nicht in Liechtenstein vollstreckungsfähig angesehen werden könnten.⁶⁰⁾

Czernich qualifiziert zwar grundsätzlich Stiftungen als Unternehmer, weshalb die Konsumentenschutzbestimmungen in § 634 ZPO grundsätzlich anwendbar wären, er verweist jedoch auf die bereits zitierten Absichten des Gesetzgebers, die bei der Auslegung vor dem (gegenläufigen) Wortlaut den Vorzug genießen würden. § 634 ZPO sei somit bei Streitigkeiten zwischen Stiftung und Destinatären unanwendbar.⁶¹⁾

Diesen Ansichten ist zu folgen. § 634 ZPO spricht von **Schiedsvereinbarungen**, nicht von Schiedsklauseln. Schiedsvereinbarungen sind zweiseitige Rechtsgeschäfte; Schiedsklauseln werden aber vom Stifter durch Errichtung der Statuten einseitig errichtet. Die Stiftungsurkunde ist nämlich eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Stifters, kein zweiseitiges Rechtsgeschäft.⁶²⁾ Dies ergibt sich auch aus § 598 ZPO: Abs 1 regelt **Schiedsvereinbarungen**, also „*Vereinbarungen der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen*“. Abs 2 ordnet an, dass diese Bestimmungen auch auf Schiedsgerichte anzuwenden seien, „*die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden*“. Damit sind auch Schiedsklauseln in Gesellschafts- und insbesondere Stiftungsstatuten gemeint, die aber

50) *Schumacher*, Schiedsverfahren 108; Stellungnahme 12; LES 1987, 14; LES 1982, 16.

51) *Mayr*, Schiedsverfahrensrecht 1, 302, insb zur Frage der Zulässigkeit des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung durch Vollmacht.

52) Zur Anwendbarkeit der neuen Rechtslage auf „alte“ Schiedsvereinbarungen vgl *Czernich*, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen 61.

53) BuA 93; LES 2003, 5; s dazu auch ausführlich *Gstöhl*, Schiedsvereinbarung 113.

54) Rs E-13/11 *Granville Establishment/Volker Anhalt et al*, veröffentlicht in LES 2012, 53.

55) *Mayr*, Schiedsverfahrensrecht 1, 304; *Blasy/Reithner*, Die Auswirkungen des neuen § 634 ZPO in Liechtenstein, in Tagungsband der Universität Liechtenstein zum Stiftungsrechtstag 2011 (noch nicht veröffentlicht und deshalb ohne Seitenangaben).

56) Vgl Art 552 § 1 Abs 2 PGR.

57) Vgl zB *Dorda*, Österreichisches Schiedsrecht: Wunschlos glücklich? DBJ-Newsletter 1–2/2011.

58) Stellungnahme 7.

59) *Blasy/Reithner*, Auswirkungen; so auch *Gstöhl*, Schiedsvereinbarung 205 ff.

60) Vgl oben B.2.(b).

61) *Czernich*, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen 63 f.

62) Vgl zuletzt FL OGH 2. 9. 2011, 08 CG.2008.161 uvvm.

eben „nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte“ sind, weshalb auf sie die Konsumentenschutzbestimmung in § 634 ZPO unanwendbar bleiben.⁶³⁾ Dafür spricht auch, dass es bei Stiftungen und ihren Destinatären – eben in Ermangelung eines typischen Rechtsgeschäfts mit Konsumenten mit ihrem besonderen Schutzbedürfnis vor Abschluss desselben – der Warn- und Aufklärungsfunktion des Konsumentenschutzes nicht bedarf. Letztlich gründet sich diese Schlussfolgerung auch auf der Wertung, dass Rechtsbeziehungen zwischen Konsumenten nicht dem Schutzzweck des KSchG unterliegen,⁶⁴⁾ § 634 Abs 2 ZPO aber – völlig überschneidend – auch dann, wenn nur ein Konsument beteiligt ist, Formvorschriften vorsieht, und es sich nach der hier vertretenen Auffassung bei liechtensteinischen Stiftungen in aller Regel eben nicht um Unternehmer handelt.⁶⁵⁾

4. Zuständigkeitsstreit zwischen Schieds- und staatlichen Gerichten

a) Priorität der Schiedsverfahren

Das Verhältnis zwischen staatlichen und Schiedsgerichten wurde gänzlich neu geregelt. Als Grundsatz gilt die Priorität von Schieds- vor ordentlichen Gerichtsverfahren. Im Gegensatz zur alten Rechtslage wird außerdem die Zuständigkeitsfrage in einem Frühstadium des Verfahrens durch Nachprüfung der staatlichen Gerichte vorweg und abschließend geklärt.⁶⁶⁾ Schiedsgerichte haben die „Kompetenz-Kompetenz“ für die Zuständigkeitsfrage. Demnach entscheidet das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit und nur über eine entsprechende Unzuständigkeitseinrede, die bei sonstiger Verwirkung bzw Heilung spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache erhoben oder später bei „genügender Entschuldigung“, deren Würdigung im Ermessen des Schiedsgerichts liegt, sofort nachgeholt werden muss (§ 609 Abs 1 und 2 ZPO).⁶⁷⁾

b) Wenn Schiedsgerichte früher einschreiten

Zwei alternative Verfahrensverläufe sind denkbar: Bejaht das Schiedsgericht seine Zuständigkeit in einem gesonderten oder endgültigen Schiedsspruch, kann dagegen zwar eine Partei, die eine rechtzeitige Unzuständigkeitseinrede erhoben hat, Aufhebungsklage beim Obergericht einbringen, die jedoch das Schiedsgericht nicht daran hindert, das Schiedsverfahren fortzusetzen und in der Sache selbst zu entscheiden (§ 609 Abs 3 ZPO); weitere Klagen sind aber unzulässig (§ 601 Abs 3 ZPO). Verneint hingegen das Schiedsgericht seine Zuständigkeit, darf das staatliche Gericht eine Klage nicht mit der Begründung zurückweisen, dass für die Angelegenheit ein Schiedsgericht zuständig sei (§ 601 Abs 2 ZPO). Auch ist neuerdings vorgesorgt, dass trotz Zwischenstreiten über eine eingewendete Unzuständigkeit der strittige Anspruch nicht verjährt, vorausgesetzt, das Verfahren wird gehörig fortgesetzt (§ 601 Abs 4 ZPO). Damit wird das Verjährungsrisiko entschärft.⁶⁸⁾

c) Wenn staatliche Gerichte früher einschreiten

Wird hingegen zuerst ein staatliches Gericht angerufen, hat es die Klage in einer Angelegenheit, die Gegenstand

einer Schiedsvereinbarung ist, zurückzuweisen, es sei denn, der Beklagte verabsäumt die rechtzeitige Erhebung der Schiedseinrede oder das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung ungültig ist; jedenfalls kann unabhängig von einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht stets ein Schiedsverfahren eingeleitet und sogar beendet werden (§ 601 Abs 1 ZPO).

Nach altem Recht waren Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schieds- und staatlichen Gerichten Gift für jede speditive und vernünftige Streitbeilegung und oft eine Spielwiese für obstruktive Prozessparteien.⁶⁹⁾

d) Abweichungsverbot bei Parallelität von Schieds- und staatlichen Gerichtsverfahren

Trotzdem kommt es vor, dass staatliche und Schiedsgerichte über Streitigkeiten zwischen denselben Prozessparteien parallel tätig werden und entscheiden. Hier herrscht ein Abweichungsverbot, was aus Rechtskraft und Bindungswirkung des früheren (Schieds-)Urteils gefolgert wird. Hatte eine Partei beispielsweise in einem früheren Schiedsverfahren rechtliches Gehör, ist sie im späteren staatlichen Gerichtsverfahren (in casu: stiftungsaufsichtsrechtlichen Organabberufungsverfahren) an die ihre Rechtsposition belastenden Tatsachenfeststellungen (in casu: dass strittige Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen nicht statuten- bzw stiftungszweckwidrig waren) im Schiedsspruch gebunden. Dritte, die sich erst am zweiten Verfahren beteiligen, sind aber nicht gehindert, Einwendungen gegen solche zumindest sie nicht verpflichtenden Feststellungen zu erheben.⁷⁰⁾ Die Bindungswirkung eines Schiedsurteils beschränkt sich nur auf die Parteien des Schiedsverfahrens und auf den geltend gemachten Anspruch⁷¹⁾ sowie auf den Spruch entschiedenen Anspruchsteil; im Folgeprozess ist das Gericht trotz Rechtskraft eines Urteils (§ 411 ZPO) bzw eines Schiedsspruchs (§ 611 Abs 1 ZPO) weder an dessen Tatsachenfeststellungen noch an die Begründung gebunden.⁷²⁾

e) Schiedsklauseln bedeuten keinen Rechtsschutzverzicht

Selbst durch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen kann auf den staatlichen Rechtsschutz nicht gänzlich, zB auf die Aufhebungsklage vor einem staatlichen Gericht oder auf bestimmte Aufhebungsgründe, verzichtet werden.⁷³⁾ Der FL OGH hatte im fraglichen Rechtsstreit eine Schiedsklausel in Stiftungsstatuten zu beurteilen, wobei außerdem eine „kassatorische Klausel“ vorgesehen war, dh, dass Begünstigte, die gegen die Stiftung

63) Stellungnahme 7.

64) *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, § 617 Rz 1; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 617 ZPO Rz 26.

65) Vgl FN 56 oben.

66) *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, § 611 Rz 2; *Schumacher*, Schiedsverfahren 109.

67) Vgl auch FL OGH 3. 9. 2010, 04 CG.2007.231.

68) *Schumacher*, Schiedsverfahren 109.

69) Vgl StGH 2009/096, wonach die Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Streitigkeiten nicht gegeben ist, wenn ein nach dem Vollstreckungsübereinkommen vollstreckbares Schweizer Schiedsurteil und damit Streitabhängigkeit vorliegt.

70) Vgl FL OGH 7. 5. 2010, 10 HG.2008.5.

71) Vgl FL OGH 6. 8. 2010, 05 CG.2001.384.

72) FL OGH 11. 6. 2010, CG.2008.251 RN 7.2.2.

73) FL OGH 11. 6. 2010, CG.2008.251 RN 7.3.

rechtlich vorgingen („*judicially attack*“), ihrer Ansprüche verlustig gingen. Solche Klauseln finden sich in der Treuhandpraxis immer wieder in Stiftungsstatuten, und es überrascht daher umso mehr, dass sie sich im Prozess gegen die klagenden Begünstigten nicht schädlich auswirkten. Hatten erste und zweite Instanz im Einklang mit der zu § 720 ABGB entwickelten Lehre und Rechtsprechung eine kassatorische Klausel nur bei Mutwilligkeit für anwendbar bzw. bei der zulässigen Erforschung des Stifterwillens für unanwendbar erachtet, war sie für den FL OGH ein unzulässiges und deshalb unwirksames „*pactum de non petendo*“, wobei außerdem noch eine Rolle spielte, dass die Kläger infolge ihrer Mittellosigkeit ohnehin nicht mehr an die Schiedsklausel gebunden waren.

5. Einstweilige Maßnahmen

a) Grundsätze

Die beachtliche Anzahl an vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor liechtensteinischen Gerichten sowie die chronische Gefahr des Vermögensentzugs durch beklagte Parteien, wodurch Prozessserfolge der Klägerseite zur Makulatur werden, haben zu einer großen Bedeutung von einstweiligen Verfügungen in liechtensteinischen Zivilprozessen geführt. Schiedsparteien können vor staatlichen Gerichten (§ 602 ZPO) oder neuerdings vor dem Schiedsgericht selbst (soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben: § 610 ZPO) vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen; im letzteren Fall aber nur nach Anhörung der gegnerischen Partei und nur gegen diese selbst; „*ex parte*“-Entscheidungen sind somit ebenso wenig zulässig wie Anordnungen gegen Dritte (zB Drittverbote). Voraussetzung dafür ist die Gefährdung der klägerischen Ansprüche. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht die Erlassung einstweiliger Maßnahmen, die stets schriftlich zu erfolgen hat, vom Erlag einer entsprechenden Sicherheit abhängig machen, was wohl stets bei Klägern mit (Wohn-)Sitz im Ausland oder mit Status als reine Sitz- oder Holdinggesellschaft indiziert sein wird. Andererseits kann die Gegenseite mit dem Erlag einer entsprechenden Sicherheit, „*welche die Vollziehung der Massnahme entbehrlich macht*“, die Aufhebung der Maßnahme bewirken (§ 610 Abs 6 Z 4 ZPO).

b) Vollzug und zulässige Maßnahmen

Üblicherweise wird das Landgericht Vaduz⁷⁴⁾ für den Vollzug solcher Maßnahmen in Betracht kommen (§ 610 Abs 3 ZPO); dies gilt auch für solche, die von ausländischen Schiedsgerichten angeordnet werden, selbst wenn keine gegenstaatlichen Vereinbarungen mit dem Staat bestehen, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.⁷⁵⁾ Das (Schieds-)Gericht kann Maßnahmen anordnen, „*die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält*“ (§ 610 Abs 1 ZPO), nicht jedoch Maßnahmen, die ein dem inländischen Recht unbekanntes oder ungeeignetes Sicherungsmittel vorsehen bzw. beantragen (§ 610 Abs 4 Z 4 ZPO). Solche Anträge sind ‚umzudeuten‘, dh, nach Anhörung des Antragsgegners wird jenes Sicherungsmittel des inländischen Rechts vollzogen, „*welches der Massnahme am nächsten kommt*“ (§ 610 Abs 3 ZPO). Es bleibt daher

abzuwarten, ob sich die Ansicht *Schumachers* und *Mayrs* durchsetzen wird, dass sogar in Liechtenstein bis anhin verpönte⁷⁶⁾ Befriedigungsverfügungen (etwa in Form von „Interimzahlungen“ des Antragsgegners bzw. Beklagten für die Dauer des Schiedsverfahrens), die dem Antragsteller Liquidität verschaffen und dem Verfahrensergebnis vorgreifen, gem § 610 ZPO zulässig sein werden.⁷⁷⁾

c) Vorteile einer einstweiligen Verfügung ordentlicher Gerichte

Parteien eines Schiedsverfahrens haben die Wahl: Beantragen sie eine einstweilige Verfügung beim Schiedsgericht selbst, besteht aufgrund der zwingenden Anhörung der Gegenseite kein Überraschungseffekt und der ansonsten zwangsläufige Vorteil einseitiger Intervention. Auch sind keine Drittverbote zulässig, was insbesondere in der Praxis wichtige Kontoverfügungssperren betrifft, die sich (auch) gegen Banken als Drittschuldner richten. Negativ wirkt sich auch aus, dass im Regelfall staatliche Gerichte für die Vollstreckung notwendig sind, die nochmals die Gegenpartei anhören und die Entscheidung über einstweilige Maßnahmen – wenn auch nur beschränkt (§ 610 Abs 4 und 5 ZPO) – nachprüfen können; es stellt sich die Frage, ob es dann nicht naheliegender wäre, gleich bei einem staatlichen Gericht die einstweilige Verfügung zu beantragen, weil dessen abweisende Entscheidung im Übrigen auch weniger negative präjudizielle Auswirkungen auf das parallele Schiedsverfahren haben dürfte, in dem dann noch nicht in der Sache selbst entschieden worden ist.

d) Vorteile einer Maßnahmenentscheidung von Schiedsgerichten, deren Vollzug von ordentlichen Gerichten verfügt wird

Demgegenüber könnte der entscheidende Vorteil einstweiliger Maßnahmen von Schiedsgerichten darin gelegen sein, dass ihre Anordnung nicht selbständig bekämpfbar ist. § 628 ZPO regelt nur die Aufhebung von Schiedssprüchen, nicht jedoch jene vorläufiger und sichernder Maßnahmen.⁷⁸⁾ § 610 Abs 5 ZPO selbst sieht nur die Bekämpfung der Entscheidung staatlicher Gerichte über die **Vollziehung** der Maßnahmen des Schiedsgerichts vor: Konkret erwähnt wird der Einspruch gem Art 290 EO, der aber nur – jedoch immerhin mit neuen Tatsachen und Beweismitteln – erhoben werden kann, wenn der Antragsgegner vor der Beschlussfassung nicht gehört worden war. Zusätzlich gewährt die ZPO stets einen Rekurs gegen solche Vollziehungsentscheidungen.⁷⁹⁾ Beide Rechtsmittel beschränken sich jedoch auf die Geltendmachung von Versagungsgründen für die Vollziehung nach § 610 Abs 4 (§ 610 Abs 5 ZPO): Demnach steht dem Landgericht Vaduz im Wesentlichen (und von KSchG- oder arbeits-

74) Obwohl das Gesetz von „Gericht“ spricht, ist – weil ansonsten konkret vom Obergericht die Rede ist (vgl zB § 632 ZPO) – damit das Landgericht gemeint; so auch *Schumacher*, Schiedsverfahren 110.

75) *Schumacher*, Schiedsverfahren 110.

76) LES 2009, 48.

77) *Schumacher*, Schiedsverfahren 109; *Mayr*, Schiedsverfahrensrecht 2, 24.

78) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 611 Rz 72.

79) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 593 Rz 98 und 99.

rechtlich relevanten Fällen abgesehen) nur die Möglichkeit offen, wegen der allgemeinen Aufhebungsgründe (§ 628 Abs 2 ZPO) die Vollziehung zu versagen. Damit beschränkt sich die Revision auf schwere Verstöße gegen grundlegende Verfahrensrechte der Parteien oder auf die Verletzung des materiell-rechtlichen *ordre public*; unrichtige Beweiswürdigung, schlichte Verfahrensmängel und unrichtige rechtliche Beurteilung sind jedoch niemals Gründe,⁸⁰⁾ einer schiedsrichterlichen Maßnahme die Vollziehung zu versagen.

Dies im Gegensatz zu einstweiligen Verfügungen (Sicherungsbot oder Amtsbefehl) des Landgerichts Vaduz, die gemäß Exekutionsordnung erlassen und daher sowohl wegen schlichter Verfahrensmängel oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit Rekurs an das Obergericht oder wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung – nach Würdigung neuer Tatsachen und Beweismittel – mit Einspruch an das Landgericht bekämpft werden können.

Dass auch sogenannte Non-Signatories von Schiedsklauseln Entscheidungen von Schiedsgerichten gar nicht und jene über die Vollziehung der staatlichen Gerichte nur eingeschränkt bekämpfen können, ist aus meiner Sicht im Hinblick auf Art 6 EMRK deshalb nicht bedenklich, weil es sich nur um Provisorialentscheidungen und nicht um Endverfügungen handelt.⁸¹⁾

6. Weitere Neuerungen

a) Aktorische Kautio?

Gerade in Liechtenstein hat die Prozesskostensicherheit eine große praktische Bedeutung und wurde jüngst auch vom EFTA-Gerichtshof als grundsätzlich europarechtskonform bestätigt.⁸²⁾ Gem § 57 ZPO⁸³⁾ haben demnach Kläger und Rechtsmittelwerber, die in Liechtenstein keinen Wohnsitz und kein zur Deckung der Prozesskosten hinreichendes Vermögen an unbeweglichem oder gleichwertigen⁸⁴⁾ Vermögen haben, dann eine aktorische Kautio zu erlegen, wenn die gerichtliche Entscheidung, die dem Kläger oder Rechtsmittelwerber den Ersatz von Prozesskosten an den Beklagten oder Rechtsmittelgegner auferlegt, im Staat des Wohnsitzes des Klägers oder Rechtsmittelwerbers bzw im Staat, in welchem die unbeweglichen Güter gelegen sind, nicht vollstreckt werden kann. Dies gilt auch für Verbandspersonen, die kein Vermögen in der Höhe der mutmaßlichen Prozesskosten ausweisen können (§ 57 a ZPO). Es bleibt dahingestellt, ob es verfassungsrechtlich vertretbar ist, bei natürlichen Personen unbewegliches Vermögen oder auf solchem Vermögen sichergestellte Forderungen als Haftungsfonds zu verlangen, aber bei Verbandspersonen lediglich Vermögen jeglicher Art im In- und Ausland, in das vollstreckt werden kann. Dies dürfte wohl auf eine ungerechtfertigte und unsachliche Besserstellung von klagenden Verbandspersonen im Gegensatz zu natürlichen Personen im Zusammenhang mit dem Erlag aktorischer Kautioenen hinauslaufen.⁸⁵⁾

Das neue Schiedsrecht sieht jedenfalls keine eigenen Bestimmungen für eine solche Prozesskostensicherheit vor. Die Kostenregel in § 626 ZPO spricht nur davon, dass das Schiedsgericht über die Verpflichtung zum Kostenersatz entscheidet, wenn das Schiedsverfahren *been-*

det wird. Von der Auferlegung einer Sicherheit für die beklagte Partei oder eines Kostenvorschusses für das Schiedsgericht zu Beginn oder im Laufe des Verfahrens ist aber nicht die Rede, was in Bezug auf die österreichische Rezeptionsgrundlage „wegen des dringenden praktischen Bedürfnisses und im Interesse der Rechtssicherheit“ kritisiert worden war.⁸⁶⁾ Dies bedeutet aber nicht, dass Schiedsgerichte nach dem neuen Verfahrensrecht nicht dennoch Kautioenen auferlegen könnten. Unstrittig ist die Zulässigkeit, wenn eine entsprechende Parteienvereinbarung bzw Schiedsordnung, der sich die Parteien unterworfen haben, dazu ermächtigt; dies ist einer der entscheidenden Vorteile der Liechtenstein Rules, die diese Möglichkeit explizit vorsehen, worauf später noch näher einzugehen sein wird.⁸⁷⁾

Liegt diesbezüglich keine Einigung vor, begründet die herrschende Meinung das Recht des Schiedsgerichts und der beklagten Partei auf Kautio und Vorschüsse mit dem Verfahrensermessen gem § 611 ZPO.⁸⁸⁾ Aber es herrscht das Risiko, dass bei einer unzulässigen Auferlegung von Kautioenen durch das Schiedsgericht das rechtliche Gehör verweigert sein könnte, was zur Aufhebung des Schiedsspruchs gem § 628 Abs 2 Z 2 ZPO führen kann. Einem ausländischen Kläger kann daher nur dann in unbedenklicher Weise eine Prozesskostensicherheit auferlegt werden, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anspruch über die Kosten des Klägers in dessen Heimatland nicht vollstreckt werden kann.⁸⁹⁾ Dies begegnet auch in NYÜ-Staaten nicht selten praktischen Problemen.⁹⁰⁾ Weil aber Kostenersatzbeschlüsse neuerdings zwingend in Form von Schiedssprüchen zu ergehen haben (§ 626 Abs 4 ZPO) und Schiedssprüche nach dem NYÜ generell vollstreckbar sind, wird wohl die Vorschreibung einer aktorischen Kautio oder von Vorschüssen nur dann zulässig sein, wenn sich die Parteien darauf einigen bzw geeinigt haben oder – NYÜ hin oder her – nachgewiesen werden kann, dass die Vollstreckbarkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich oder überaus schwierig ist.

Anderes gilt im Vollstreckbarerklärungsverfahren von ausländischen Schiedssprüchen vor dem Landgericht Vaduz: Dort wird dem ausländischen Antragssteller regelmäßig eine aktorische Kautio aufzuerlegen sein, einerseits weil die inländischen Verfahrenskosten nicht im Ausland vollstreckbar sind⁹¹⁾ und andererseits

80) Schumacher, Schiedsverfahren 111 ff.

81) Vgl dazu gleich unten B.7.b).

82) EFTA Gerichtshof 17. 12. 2010, E-5/10 (Kottke) in LES 2011, 5 mit Anm von Walser; StGH 2002/37 in LES 2005, 145; Ungerank, Entsprechen die nunmehrigen Bestimmungen der ZPO betreffend die Sicherheitsleistung für Prozesskosten dem EWR-Recht? LJZ 2010, 32; Lennert/Heilmann, Die Auslegung der aktorischen Kautio im Lichte des Allgemeinen Diskriminierungsverbotes in Art 4 EWR, LJZ 2011, 25.

83) IdF LGBl 2009/206.

84) Forderungen, die auf unbeweglichen Gütern bücherlich sichergestellt sind.

85) Vgl StGH 13. 10. 2012, StGH 2011/173 offenlassend; vgl zur Differenzierung zwischen juristischen und natürlichen Personen beim Verfahrenshilfeanspruch im Zivilprozess (bei Konkurs der juristischen Person) zB Urteil des StGH v 22. 6. 2010 StGH 2009/003.

86) Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 609 Rz 90.

87) Vgl unten C.2.c).

88) Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 609 Rz 91.

89) Hausmaninger in Fasching/Konecny, 609 Rz 92.

90) Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 609 Rz 90 aE.

91) Vgl § 57 Abs 2 Z 1 ZPO idF LGBl 2009/206.

weil dies nicht dem Diskriminierungsverbot des Art III Abs 3 NYÜ widerspricht.⁹²⁾

b) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

Schiedsvergleiche sind nach dem NYÜ nicht vollstreckbar. Deshalb tun Parteien gut daran, sich einen in einen Schiedsspruch gegossenen Vergleich über gemeinsamen Antrag ausfertigen zu lassen. Ein solcher „agreed, consent award“ ist neuerdings also zulässig (§ 622 Z 2 ZPO).

7. Aufhebung des Schiedsspruchs

a) Aufhebungsklage

Im Unterschied zur relativ langen dreimonatigen Frist für die Erhebung einer Aufhebungsklage gegen Schiedssprüche nach österreichischem Recht haben Schiedsparteien in Liechtenstein lediglich vier Wochen Zeit (§ 628 Abs 4 ZPO). Mit der Klage kann lediglich die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden, wozu auch solche gehören, bei denen nur über die Zuständigkeit abgesprochen wird (§ 628 Abs 1 ZPO).

Sowohl für die Anfechtungsklage als auch für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs ist das Obergericht als einzige und letzte Instanz zuständig (§ 632 ZPO). Dies ist eine der zentralen Abweichungen von der österreichischen Rezeptionsgrundlage, die zum Leidwesen vieler Schiedspraktiker mehrere Instanzen vorsieht, sowie eine beachtliche Neuerung des Schiedsverfahrens, mit der eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Entlastung der Gerichte erreicht wird.⁹³⁾ Das Obergericht wurde dabei anstelle des FL OGH bewusst deshalb zuständig gemacht, weil es – im Unterschied zum FL OGH – die volle Kognition in Sachverhaltsfragen hat.⁹⁴⁾ Exemplarisch ist eine Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch, die offenbar noch nach altem Schiedsverfahrensrecht den langen Weg durch alle drei Instanzen Liechtensteins antrat und über die immerhin mehr als zwei Jahre verhandelt wurde.⁹⁵⁾ Es darf mit Recht davon ausgegangen werden, dass Aufhebungsklagen, die nunmehr nur noch vor einer Instanz, dem Obergericht, verhandelt werden, durchschnittlich nicht sehr viel länger als einige Monate dauern.

b) Aufhebungsgründe

Zu den Gründen für eine Aufhebung des Schiedsspruchs durch das FL Obergericht zählen die Ungültigkeit (§ 628 Z 1 ZPO) oder Überschreitung (Z 3) einer Schiedsvereinbarung sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Z 2) oder des *ordre public* (Z 5 und 8). Zum letzteren Aufhebungsgrund zählen zwingende (materielle – und nicht verfahrensrechtliche) Rechtsvorschriften, an die die Parteien ausnahmslos gebunden sind und denen sie sich durch entgegengesetzte Vereinbarungen auch nicht entziehen können, sowie allgemeine Rechtsgrundsätze, von denen die Gesetze notwendigerweise als selbstverständlich vorausgesetzt ausgehen; die jüngere liechtensteinische Rechtsprechung zählt beispielsweise dazu nicht die (falsche) Auslegung von Statuten oder Beistatuten oder die von Aufhebungsklägern gerügte Nichtaufnahme von Beweisen

zum angeblichen Stifterwillen durch das Schiedsgericht.⁹⁶⁾ Auch sind Schiedssprüche bei strafrechtlichen Wiederaufnahmsgründen (Z 6) oder bei fehlender subjektiver Schiedsfähigkeit (Z 7) aufzuheben.

Der vollen Kognition des FL Obergerichts bei Aufhebungsklagen kommt eine zusätzliche Bedeutung bei sog „Non-Signatories“ zu, also bei Dritten, die sich Schiedsklauseln nicht unterworfen haben. Dabei handelt es sich in der liechtensteinischen Treuhandpraxis va um Begünstigte von Stiftungen, es sei denn, sie hätten sich in Kenntnis einer Schiedsklausel in den Statuten der Stiftung durch die vorbehaltlose Annahme von Ausschüttungen bereits schriftlich – beispielsweise durch Unterzeichnung einer in der Praxis nicht unüblichen Schadloshaltungserklärung samt Schiedsklausel – auf die Schiedsklausel eingelassen. Das FL Obergericht hat jüngst klargestellt, dass Destinatäre von Stiftungen, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich einer Schiedsklausel unterwerfen, durch dieselbe gebunden sind.⁹⁷⁾ Diesen Non-Signatories verleiht Art 6 EMRK einen besonderen Schutz: Ihnen gegenüber sind Schiedssprüche auch wegen „durchschnittlicher“ Fehler des Verfahrens oder der Rechtsanwendung, die noch nicht die Schwelle der Aufhebungsgründe in § 628 ZPO erreicht haben, aufzuheben.⁹⁸⁾

c) Öffentlichkeit des Aufhebungsverfahrens?

Überraschenderweise wollte sich der Gesetzgeber bei der Revision des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts nicht dazu durchringen, bei Aufhebungsverfahren generell und von Gesetzes wegen die Öffentlichkeit auszuschließen. Das Gesetz sieht nur eine eingeschränkte Diskretion vor: Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wofür aber ein berechtigtes Interesse dargetan werden muss (§ 633 Abs 2 ZPO). Welche berechtigten Interessen hier notwendig sind, wird wohl nur im Lichte der vor staatlichen Gerichten vergleichbaren Zivilverfahren ersichtlich; dies ist zB dann der Fall, wenn Tatsachen des Familienlebens Dritter erörtert werden.⁹⁹⁾

Die Schiedsparteien könnten also grundsätzlich zur Verhandlung andere Personen oder sogar theoretisch Medienvertreter einladen, was aber mit den Intentionen eines Schiedsgerichts unvereinbar wäre. Und dennoch stellt das neue Gesetz – nur, aber immerhin – sicher, dass solche Dritte nur mit Zustimmung aller Prozessbeteiligten von den Prozessakten Einsicht nehmen und Abschriften machen dürfen (§ 633 Abs 3 ZPO). Schließlich sind Beweisdokumente und Schriftsätze (§ 633 Abs 4 spricht ganz generell von „Dokumenten“), die von einer Partei einem Schiedsgericht übergeben worden waren, dieser Partei wieder auszufolgen, wenn der Zweck der Aufbewahrung weggefallen ist. →

92) Vgl dazu Czernich, New Yorker Schiedsübereinkommen – Kurzkomentar (2008) Art III Rz 15, 31.

93) Stellungnahme 17.

94) Stellungnahme 19.

95) FL OGH 5. 2. 2010, CG.2008.14.

96) FL OGH 5. 2. 2010, CG.2008.14 (25).

97) FL Obergericht 16. 5. 2012, 05 HG.2011.172, tw zitiert in LJZ 2012, 67.

98) Batliner/Gasser, Sind Schiedsklauseln zulasten Dritter gem Art 6 EMRK zulässig? in FS Baudenbacher (2007) 706 ff.

99) Rechberger/Melis in Rechberger, § 172 Rz 3.

Der Geheimnisschutz ist damit nur unzureichend gewahrt. Das liegt wohl daran, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen von Art 6 EMRK in Liechtenstein offenbar insoweit missverstanden, als in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich davon die Rede ist, dass Liechtenstein aufgrund seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen die Öffentlichkeit von Verfahren nicht ausschließen dürfe.¹⁰⁰⁾ Diese Annahme ist unrichtig: Liechtenstein hat in Bezug auf die Öffentlichkeit von Verfahren einen Ratifikationsvorbehalt zur EMRK angebracht.¹⁰¹⁾ Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Schiedsverfahren begegnet daher keinerlei Bedenken.¹⁰²⁾ Dies wird durch die Liechtenstein Rules wettgemacht: Durch ihre Vereinbarung schließen die Parteien regelmäßig auch die Öffentlichkeit von Aufhebungsverfahren aus.

De lege ferenda sollte der Gesetzgeber grundsätzlich klarstellen, dass auch für Aufhebungsverfahren die Öffentlichkeit ausnahmslos ausgeschlossen ist. Bei dieser Gelegenheit wäre auch eine Klarstellung für das Schiedsverfahren selbst begrüßenswert.¹⁰³⁾

C. Liechtenstein Rules of Arbitration

1. Einführung

Es ist weitgehend Sache der Schiedsparteien, die Verfahrensgestaltung frei zu vereinbaren. § 611 ZPO lautet: „Vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften [...] können die Parteien die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Dabei können sie auch auf Verfahrensordnungen Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen.“ In der Praxis wird oft auf Verfahrensordnungen internationaler Schiedsinstitutionen Bezug genommen.¹⁰⁴⁾ Dazu gehören die ICC-Regeln, die UNCITRAL Arbitration Rules oder die liechtensteinische ZPO.¹⁰⁵⁾ Auch kam es in der liechtensteinischen Schiedspraxis vor, dass sich Ad-hoc-Schiedsgerichte eigene Schiedsordnungen gaben. Die Crux daran ist, dass sich die Parteien dem zu unterwerfen haben, widrigenfalls sie keine Geltung erlangen; tun die Schiedsparteien dies nicht, ist der erste Streit vorprogrammiert.

Die meisten Bestimmungen des neuen Schiedsrechts sind dispositiver Natur und können daher von den Parteien abbedungen werden. Dem Schiedsgericht wird außerdem gesetzlich ein freies schiedsrichterliches Verfahrensermessen (§ 611 Abs 1 ZPO) sowie freie Beweiswürdigung (§ 616 Abs 1 ZPO) eingeräumt. Explizit genannt und tragende Pfeiler des Schiedsverfahrens sind die Grundsätze der fairen Behandlung aller Parteien, des rechtlichen Gehörs (§ 611 Abs 2 ZPO) sowie des unveräußerlichen Rechts auf anwaltliche Vertretung und Beratung (§ 611 Abs 3 ZPO).

Die neue Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) geht auf eine private Initiative von (schieds-)prozess erfahrenen liechtensteinischen Rechtsanwältinnen zurück, die sich im Sommer 2011 im Liechtensteinischen Schiedsverein (Liechtenstein Arbitration Association) mit Sitz in Vaduz organisiert haben. Dennoch ist die LIHK „Patin“ der neuen Schiedsordnung, was naheliegender ist, wenn

man die vergleichbaren Schiedsordnungen anderer Institutionen (zB „Wiener Regeln“ des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs oder die „Swiss Rules“ der Schweizerischen Handelskammern)¹⁰⁶⁾ näher betrachtet; dadurch wird die Schiedsordnung von der privaten Initiative und ihren liechtensteinischen Proponenten entkoppelt und erhält eine dauerhafte, institutionelle und internationale Geltung und Bestandsgewähr.

Mit der neuen Liechtensteinischen Schiedsordnung (Liechtenstein Rules of Arbitration) der LIHK liegt für den liechtensteinischen Rechtsbereich erstmals ein Kodex vor, der das neue Schiedsrecht und damit den attraktiven „Schiedsplatz Liechtenstein“ gekonnt ergänzt. Er schafft noch mehr Rechtssicherheit und vereint die Vorteile diverser bewährter Schiedsordnungen. Unter der Federführung von Prof. Felix Dasser, Partner von Homburger Rechtsanwälte in Zürich, wurde ein Regelwerk geschaffen, das sich an den Swiss Rules orientiert, aber aus den Fehlern der Praxis wichtigen Erkenntniswert gewonnen und umgesetzt hat.

2. Die Milestones der Liechtenstein Rules

Im Folgenden sei auf einige wichtige „Milestones“ der Liechtenstein Rules eingegangen.¹⁰⁷⁾

a) Vertraulichkeit

Das liechtensteinische Schiedsverfahren enthält keine Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit im Schiedsverfahren;¹⁰⁸⁾ das neue Gesetz enthält nur – sehr ungünstige, weil auf einem Irrtum beruhende – Regelungen zum Aufhebungsverfahren.¹⁰⁹⁾

Die Liechtenstein Rules machen dieses Manko wett. Art 29 sieht vor, dass sämtliche am Schiedsverfahren beteiligte Parteien, einschließlich Schiedsrichter, Zeugen, Sachverständige etc bei sonstiger Konventionalstrafe von CHF 50.000,- und darüber hinaus bei nachweislichem Schadenersatz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dass das Schiedsgericht zusätzlich gebotene Maßnahmen zur Wahrung von Geheimhaltungsbedürfnissen einer Partei trifft (Art 29.3), ist dahin zu verstehen, dass die Schiedsrichter üblicherweise die Öffentlichkeit vom Verfahren ausschließen werden. Art 18.2 sieht ferner vor, dass auf Antrag der eine Beweisurkunde vorlegenden Partei, Urkunden und Beweismittel der Gegenpartei nicht übergeben, sondern lediglich am Sitz des Schiedsgerichts oder einem geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt werden, wenn die Antrag stellende Partei ein Interesse an der Vertraulichkeit

100) So ausdrücklich Stellungnahme 20.

101) Vgl. *Westerdieck*, Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1983, 549 ff; StGH 20. 8. 1996, StGH 1996/46 in LES 1997, 148; *Batliner/Gasser* in FS Baudenbacher 721.

102) *Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (1994) 28; *Batliner/Gasser* in FS Baudenbacher 721.

103) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 594 Rz 134.

104) *Schumacher*, Schiedsverfahren 110.

105) BuA 55.

106) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 577 Rz 27.

107) Die Schiedsordnung in seiner endgültigen und verbindlichen Form ist auf der Homepage der LIHK (www.lihk.li) und des Liechtensteinischen Schiedsvereins jederzeit (www.LIS.LI) erhältlich.

108) Vgl. zur gleichen österreichischen Rechtslage *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 594 Rz 134.

109) Vgl. dazu schon oben B.7.c).

der Unterlagen darlegen kann. Ferner trifft das Schiedsgericht alle angemessenen Anordnungen zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Parteien und Dritter. Es kann beispielsweise anordnen, dass ein Experte, der seinerseits einem Berufsgeheimnis untersteht, Urkunden prüft und über den erheblichen Inhalt dem Schiedsgericht Bericht erstattet, ohne dass diese Urkunden dem Schiedsgericht oder der Gegenseite selbst zur Einsicht vorzulegen sind.

Diskretion wird durch die Liechtenstein Rules auch deshalb gewährleistet, weil als Schiedsrichter nur Personen wählbar sind, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art 6.1); in Frage kommen zB Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder berufsmäßige Treuhänder.

In der Praxis wird die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren große Bedeutung haben. Viele Schiedsverfahren werden sich mit der Beilegung von Streitigkeiten aus dem Treuhandbereich beschäftigen, wo Geheimnischutz besonderen Stellenwert hat. Durch die Liechtenstein Rules ist gewährleistet, dass dieser Schutz lückenlos bestehen bleibt.

b) Verfahren

Das Verfahren wird genau ausgestaltet, was mit der Zustimmung sowie der Berechnung von Fristen (Art 3) und der Einleitung des Verfahrens, also der Zustellung des schriftlichen und mit inhaltlichen Mindestvorgaben ausgestalteten Klagebegehrens durch den Kläger, beginnt (Art 4). Auf die Klage folgt innert einer Frist von 30 Tagen die Klageantwort, die eine etwaige Widerklage sowie Verrechnungs- (Art 5) und Unzuständigkeitseinreden (Art 16) zu enthalten hat.

Vorläufige oder sichernde Maßnahmen müssen zwingend und ausschließlich beim Schiedsgericht beantragt werden. Wenn es bereits konstituiert ist, darf ohne Genehmigung des Schiedsgerichts keine Partei mehr solche Anträge vor staatlichen Gerichten stellen. Als Folge des Zuwiderhandelns kommt in erster Linie Schadenersatz wegen Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung in Betracht (Art 17). Wenn aber beispielsweise Drittverbote vor staatlichen Gerichten beantragt werden, ist keine vorgängige Genehmigung des bereits konstituierten Schiedsgerichts erforderlich, weil solche Drittverbote vor Schiedsgerichten ohnehin nicht erhältlich sind.¹¹⁰⁾

Die Beweisaufnahme muss nicht zwingend unmittelbar erfolgen.¹¹¹⁾ Auch besteht kein Anspruch auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen (Art 18), was aber dennoch die Regel sein wird. Wenn eine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt, sich jedoch das Schiedsgericht darüber hinwegsetzt und auf ein schriftliches Verfahren beschränkt, riskiert es eine Aufhebung des Schiedsurteils wegen Verfahrensmangel.¹¹²⁾ Jedoch sind solche Verfahrensmängel unverzüglich zu rügen, widrigenfalls sie als geheilt gelten (Art 21.1). Beweisurkunden können von der Gegenpartei nur herausverlangt werden, wenn es sich um gemeinsame oder solche Urkunden handelt, auf die sich (auch) die Gegenpartei berufen hat oder zu deren Herausgabe sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet ist (§ 304 ZPO). Auch wenn nach den Liechten-

stein Rules auch Parteien als Zeugen gelten können (Art 18.5), können sich diese (im Unterschied zu Zeugen) meines Erachtens dennoch auf das Recht berufen, Antworten auf bestimmte Fragen zu verweigern.¹¹³⁾ Ganz generell hindert im Übrigen auch die unentschuldigte Säumnis einer Partei nicht den Fortgang und Abschluss des Schiedsverfahrens (Art 19).

c) Kosten

Die Kosten des Schiedsverfahrens werden ebenfalls in den Rules genauer geregelt. Sie sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei nach Maßgabe des Unterliegens zu tragen (Art 27.1: „*looser pays all*“) und ähnlich gestaffelt wie in den Swiss Rules, unterschreiten aber deren Tarife um bis zu 15%, was den Schiedsstandort Liechtenstein damit in materieller Hinsicht als „günstiger“ erscheinen lässt. So kostet ein Verfahren vor einem Dreierschiedsgericht nach den Liechtenstein Rules bei einem Streitwert von beispielsweise bis zu CHF 250.000,- CHF 14.000,-, bei 1 Mio CHF Streitwert CHF 42.000,- und bei 15 Mio CHF Streitwert CHF 165.000,-. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Verfahrensschritte bis einschließlich der Erlassung des Schiedsspruchs abgedeckt (Art 26). Üblicherweise wird das Schiedsgericht sofort beide Parteien zur Hinterlegung eines Kostenvorschusses auffordern (Art 28). Kommt die beklagte Partei dieser Pflicht nicht nach und hinterlegt die klagende Partei nicht an ihrer Stelle, kann das Schiedsgericht das Verfahren vorzeitig beenden.

Auf Verlangen des Klägers kann dem Beklagten vom Schiedsgericht auch eine aktorische Kautionsleistung, also eine Sicherheitsleistung für Prozess- und Anwaltskosten des Beklagten, sowie ein Vorschuss für die Gerichtskosten auferlegt werden (Art 28.3). Das ist ein entscheidender Vorteil der Liechtenstein Rules, denn nur bei entsprechender Parteivereinbarung (wie zB in einer Schiedsordnung) ist die Auferlegung von Kautionsleistungen und Vorschüssen im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und einen allfälligen Aufhebungsgrund absolut unbedenklich.¹¹⁴⁾ Hat der Kläger nachweislich keine Mittel zur Bestreitung der Kosten oder Vorfinanzierung eines Schiedsverfahrens, gilt der Schiedsvertrag als aufgehoben und es steht ihm der Weg zur Anrufung staatlicher Gerichte offen.¹¹⁵⁾

d) Schiedsrichterhaftung

Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuldhaftige Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden (§ 611 Abs 4 ZPO). Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre der vergleichbaren und deshalb bedenkenlos anwendbaren österreichischen Rechtsordnung macht nur ein die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs verursachendes schuldhaftes Verhalten des Schiedsrichters diesen Schadenersatzpflichtig. Dafür

110) Vgl oben B.5.

111) Vgl dazu generell Schumacher, Schiedsverfahren 110 mwN.

112) Vgl Mayr, Schiedsverfahrensrecht 2, 25 und EvBl 2010/148.

113) Vgl dazu §§ 380 ff ZPO.

114) Vgl oben B.6.a).

115) FL OGH 11. 6. 2010, CG.2008.251 RN 7.3.

ist also Voraussetzung, dass überhaupt ein Schieds-spruch vorliegt, dieser infolge erfolgreicher Anfechtung und Aufhebung durch das FL Obergericht unwirksam ist und dies vom Schiedsrichter rechtswidrig, adäquat und schuldhaft verursacht wurde.¹¹⁶⁾

Da die gesetzliche Regelung dispositiv ist, können die Parteien mit den Schiedsrichtern einen anderen Haftungsmaßstab vereinbaren.¹¹⁷⁾ Dies ist mit Art 30 Liechtenstein Rules insoweit erfolgt, als insbesondere Schiedsrichter, Kommissäre und ihre Hilfspersonen und Sachverständigen für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem Schiedsverfahren haften, es sei denn, die Haftung wäre gesetzlich zwingend vorgesehen. Der Haftungsausschluss wird dahingehend zu verstehen sein, dass Schiedsrichter nur für vorsätzliches und krass fahrlässiges Verhalten einzustehen haben.¹¹⁸⁾

e) Kommissär

Damit insbesondere die Bestellung und Abberufung von Schiedsrichtern problemlos und rasch erfolgt, wurde eine eigene Instanz vorgesehen. Es obliegt dem Kommissär, Einzelschiedsrichter (Art 8.2) oder Schiedsrichter eines Dreierschiedsgerichts (Art 9.2 und 9.4) zu nominieren, wenn die Parteien dabei scheitern. Auch kann er befangene Schiedsrichter absetzen (Art 12) oder Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, ersetzen (Art 13). Kommissäre werden jeweils vom Sekretariat des LIHK eigens für ein bestimmtes Schiedsverfahren ernannt; ihre Entscheidungen sind endgültig (Art 32).

D. Ausblick

Liechtenstein hat mit dem neuen Schiedsverfahrensrecht einen entscheidenden Schritt gesetzt, eine wichtige Rolle im internationalen Konzert der Schiedsstandorte einzunehmen. Bisher fristete das Schiedsrecht in der liechtensteinischen Praxis eher eine Außenseiterstellung. Das wird sich nun wohl schnell ändern. Vor allem die „Player“ des Finanzplatzes Liechtenstein wie Banken, Versicherer, Vermögensverwalter, Investmentfonds und Treuhänder werden gut beraten sein, aufgrund der entscheidenden Vorteile der privaten Streitbeilegung für mögliche Konflikte mit Kunden und Geschäftspartnern Ad-hoc-Schiedsgerichte mit Sitz in Liechtenstein in vertraglichen oder statutarischen Schiedsklauseln vorzusehen. Aufgrund der neuen liechtensteinischen Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), den sogenannten „Liechtenstein Rules“, wird die Attraktivität noch verstärkt. Damit sollen vor allem Parteien, die bislang noch keinen Bezug zu Liechtenstein hatten, moti-

viert werden, ihre möglichen zivilrechtlichen Streitigkeiten durch liechtensteinische Schiedsgerichte austragen zu lassen. Dabei kommen ihnen die Vorteile des Finanzplatzes Liechtenstein entgegen, die sich ideal mit jenen des neuen Schiedsstandortes verbinden lassen. Mit dem neuen Schiedsverfahrensrecht und den „Liechtenstein Rules“ ist also ein diskreter, rascher, von Experten geführter und relativ günstiger Streitbeilegungsmechanismus geschaffen worden, der wohl bald über die Grenzen Liechtensteins hinweg von sich reden machen wird.

Bleibt letztlich die Frage, ob Stiftungsräte für bestehende Stiftungen neue Schiedsklauseln vorsehen dürfen. Der FL OGH hatte sich erst unlängst mit dieser Frage in umgekehrter Richtung auseinandersetzen und sie bejaht. Hat demnach der Stiftungsrat gemäß Statuten ein Änderungsrecht eingeräumt erhalten, beziehe sich dieses nicht nur auf begünstigungsrelevante Bestimmungen, sondern auch auf Organisationsbestimmungen, wie zB Schiedsklauseln. Deshalb könnte ein Stiftungsrat solche Schiedsklauseln jederzeit aufheben. Die Sachlichkeit einer solchen Entscheidung sei auch durch die festgestellte Höhe der Kosten des Schiedsverfahrens vor der Genfer Industrie- und Handelskammer indiziert.¹¹⁹⁾ Deshalb muss es aus meiner Sicht ohne Weiteres auch Stiftungsräten von Stiftungen, deren Statuten keine Schiedsklauseln vorsehen, möglich sein, von einem rechtmäßig in Statuten vorbehaltenen Änderungsrecht gem Art 552 § 32 PGR Gebrauch zu machen und für sämtliche Streitigkeiten im Bereich der Stiftung ein liechtensteinisches Schiedsgericht sowie die Geltung der Liechtenstein Rules vorzusehen.¹²⁰⁾ Die bereits vorgestellten Vorteile der Liechtenstein Rules stellen meines Erachtens jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Statutenänderung dar.

116) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 594 Rz 122 ff; BuA 57 ff.

117) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 594 Rz 126.

118) *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 594 Rz 128.

119) FL OGH 3. 12. 2009, CG.2008.123.

120) Für Vereine vertritt *Hausmaninger in Fasching/Konecny*, § 581 Rz 314 die Meinung, dass, weil die Vereinbarung eines Schiedsgerichts den Justizgewährungsanspruch berührt, die Aufhebung von Schiedsvereinbarungen in Vereinsstatuten zulässig, hingegen die Aufnahme unzulässig sein soll; was für Genossenschaften und Vereine gilt, ist aber mE keineswegs auf Stiftungen auszudehnen, zeichnen sich doch nachgerade Stiftungen durch die Abstinenz von jeglicher demokratischen Mitsprache der Begünstigten oder anderer mitgliederschafflicher Rechte – im Unterschied zu jenen von Vereinsmitgliedern oder Genossenschaffern – aus; im Stiftungsrecht kann es aber nur auf den Stifterwillen ankommen (der durch den Stiftungsrat mit vorbehaltenen Änderungsrechten substituiert werden kann) und nicht darauf, welchen Justizgewährungsanspruch Begünstigte für sich beanspruchen wollen.

→ In Kürze

In jüngster Zeit hatten sich die Höchstgerichte – stets im Zusammenhang mit Stiftungen – mit der Schiedsfähigkeit zu befassen. Tendenziell sind damit sämtliche Streitigkeiten schiedsfähig und der Beurteilung privater Ad-hoc-Schiedsgerichte vorbehalten, mit Ausnahme von aufsichtsrechtlichen Verfahren. Zu den brennenden

Fragen gesellt sich auch, ob Konsumentenschutz der Durchsetzbarkeit von Schiedsklauseln entgegensteht. Wie gezeigt wurde, kann dies für Stiftungen verneint werden. Durch den Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Übereinkommen sind Schiedsurteile aus einem anderen Abkommensstaat neuerdings auch dann im Inland vollstreckbar, wenn die Schiedsklausel nicht öffentlich beurkundet wurde.



→ **Zum Thema**

Über den Autor:

Dr. Johannes Gasser, LL. M., ist Rechtsanwalt, Partner des Advokaturbüros Dr. Dr. Batliner & Dr. Gasser in Vaduz und Vorsitzender des Liechtensteinischen Schiedsvereins in Vaduz. E-Mail: gasser@batlinergasser.com

Vom selben Autor erschienen:

Die Business Judgment Rule in Liechtenstein,
PSR 2011, 62.

